



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beitrags- und Gebührenordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
MBA Global Management/HR
(Verbundstudium)
der Hochschule Ruhr West
vom 13.12.2021

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) sowie der §§ 3 Abs. 2, 6 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 120), zuletzt geändert am 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW S. 569), die zuletzt am 25. März 2017 (GV. NRW S. 388) geändert worden ist, hat die Hochschule Ruhr West die folgende Beitrags- und Gebührenordnung für den Studiengang MBA Global Management/HR (Verbundstudium) als Satzung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Beitrags- und Gebührentatbestand

§ 3 Höhe und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

—— § 1 ——

Geltungsbereich

Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am Masterstudiengang MBA Global Management/HR (Verbundstudium) der Hochschule Ruhr West.

—— § 2 ——

Beitrags- und Gebührentatbestand

Gemäß § 62 Absatz 5 Satz 1 HG NRW, § 3 Abs. 2 HAbgG NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 Habg-VO wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben. Es wird zudem eine Gebühr nach § 6 HAbgG NRW erhoben. Beitrags- und gebührenpflichtig sind Studierende, die an der Hochschule Ruhr-West gemäß der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang MBA Global Management/HR (Verbundstudium) eingeschrieben werden.

—— § 3 ——

Höhe und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang MBA Global Management/HR (Weiterbildungsbeitrag) beträgt ab dem Sommersemester 2022 pro Semester 1.740,- Euro. Zusätzlich zu diesem Weiterbildungsbeitrag ist der Semesterbeitrag in der für das jeweilige Semester festgesetzten Höhe sowie eine Materialbezugsgebühr in Höhe von 110,- € für jedes Studiensemester zu entrichten.
- (2) Die Beiträge und Gebühren nach Abs. 1 sind semesterweise in voller Höhe an die Hochschule Ruhr West als Zahlungsempfängerin zu entrichten; sie werden jedes Semester mit der Einschreibung/Rückmeldung als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender fällig.
- (3) Bei einer Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge und Gebühren. Wird bis zum Beginn der Vorlesungszeit (Datum des HRW-Jahresplans) des jeweiligen Semesters die Exmatrikulation als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender beantragt, so werden auf Antrag die für dieses bereits laufende Semester gezahlten Beiträge und Gebühren gem. Abs. 1 erstattet; der Semesterbeitrag wird dabei erstattet soweit Studierendenausweis und die Fahrtberechtigung für den ÖPNV beim Studien- und Prüfungsamt eingereicht werden. Die Rückmeldung für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung des Weiterbildungsbeitrages und der Materialbezugsgebühr abhängig gemacht.
- (4) Bei erfolgreichem Studienabschluss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters werden die bereits gezahlten Gebühren und Beiträge gem. Abs. 1 für dieses bereits laufende Semester auf Antrag beim Studien- und Prüfungsamt erstattet. Der Antrag ist bis zum 15.10. für das Wintersemester und bis zum 15.04. für das Sommersemester zu stellen.

(5) Auf Antrag der/ des Studierenden kann der Weiterbildungsbeitrag nach Abs 1. S. 1 in zwei Raten entrichtet werden. Der Antrag ist vor der Einschreibung/ Rückmeldung beim Studien- und Prüfungsamt zu stellen.

Dem Antrag sind die Nachweise über eine finanzielle Notfallsituation sowie die persönlichen Verhältnisse beizufügen.

Sofern eine Ratenzahlung gewährt wird und eine Rate zum vereinbarten Termin nicht gezahlt wird und einmal erfolglos gemahnt wurde, erfolgt unverzüglich die Exmatrikulation der/des Weiterbildungsstudierenden.

———— § 4 ————

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 24.11.2021.

Mülheim an der Ruhr, 13.12.2021

Die Dekanin

Gez. Prof. Dr. Jutta Lommatzsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 13.12.2021

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude